

## GESETZLICHE BESTIMMUNGEN - VERFAHRENSABLAUF

---

Da freiheitsentziehende Maßnahmen einen Eingriff in die Grundrechte einer Person darstellen, muss eine Genehmigung des Betreuungsgerichts über die Notwendigkeit der Maßnahme durch die bevollmächtigte Person oder den/die rechtliche/r Betreuer/in beantragt werden.

1. Sind nach gründlicher Abwägung aller Alternativen freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich, holen Sie ein ärztliches Attest ein, das zum Umfang und der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung nimmt.
2. Als bevollmächtigte Person oder rechtliche/r Betreuer/in stellen Sie selbst einen Antrag (formlos oder Sie verwenden eine Mustervorlage des Amtsgerichts) beim zuständigen Amtsgericht auf Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen.
3. Beschreiben Sie möglichst ausführlich, welche Maßnahmen zu welchem Zweck erforderlich sind.
4. Auf Ihren Antrag hin wird eine persönliche Anhörung durch den/die Amtsrichter/in im Pflegeheim erfolgen. Die Anwendung der beantragten Maßnahme wird nur dann richterlich genehmigt, wenn keine mildere Alternative zur Verfügung steht.

Diese Genehmigungsrichtlinien gelten nur für freiheitsentziehende Maßnahmen, die im Pflegeheim angewendet werden. Sie gelten nicht bei der Pflege zuhause durch Angehörige.

# FREIHEITS- ENTZIEHENDE MASSNAHMEN

INFORMATION FÜR BETROFFENE UND  
ANGEHÖRIGE ZUM VERANTWORTUNGS-  
VOLLEN UMGANG MIT FREIHEITSENTZIE-  
HENDEN MASSNAHMEN IN DER PFLEGE

## NÜTZLICHE LINKS

---

Bei Interesse gibt die Seite [www.leitlinie-fem.de](http://www.leitlinie-fem.de) einen Überblick über mögliche Hilfsmittel.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter:

[www.werdenfelser-weg-original.de](http://www.werdenfelser-weg-original.de)

Eine Initiative der Betreuungsstelle des Landratsamtes und des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen.

[www.demenz-ded.de](http://www.demenz-ded.de)

## KONTAKT

---

Landratsamt Heilbronn  
Betreuungsbehörde  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

Frau Klotz 07131 994-6994

Frau Rossi 07131 994-6894

Stand: Dezember 2019

## WAS SIND FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN?

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte dar, weshalb sie vor Anwendung vom Betreuungsgericht genehmigt werden müssen. Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn ein Mensch gegen seinen Willen daran gehindert wird, seinen jeweiligen Aufenthaltsort, wie beispielsweise das Bett, den Wohnbereich oder Ähnliches zu verlassen und dadurch in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird.

### BEISPIELE FÜR FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN:

- > Verschlussene Türen
- > Gurte zur Fixierung, Bettseitenschutz/Bettgitter, Sitzhosen, Tischbretter, etc.
- > Medikamente zur Ruhigstellung
- > Fehlende Möglichkeit, auf notwendige Hilfsmittel zugreifen zu können, z. B. Gehhilfe

### EINE FREIHEITSBESCHRÄNKUNG LIEGT NICHT VOR, WENN ...

- > der/die Betroffene selbst nach vernünftiger Abwägung zum Schutz der Maßnahme zustimmt, oder
- > der/die Betroffene sich gar nicht oder nur reflexartig bewegen kann und dadurch keine subjektiv empfundene Einschränkung erfolgt.

## WARUM WERDEN FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN ANGEWENDET?

- > Zum Schutz vor Stürzen und Verletzungen, orientierungslosem Umherwandern oder Entfernen aus der Einrichtung.
- > Zur Verhinderung der Unterbrechung einer medizinischen Behandlung, wie z. B. die eigenständige Katheterentfernung.
- > Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen durch aggressives und unruhiges Verhalten.

## RISIKEN UND GEFAHREN VON FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Freiheitsentziehende Maßnahmen, die regelmäßig und dauerhaft eingesetzt werden, können zu gesundheitlichen Schäden führen. Die Betroffenen werden in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt. Hautabschürfungen, Hämatome, und Muskelabbau können die Folge sein. Viele Betroffene sind nicht in der Lage, die Gründe für eine freiheitsentziehende Maßnahme zu verstehen, was zu Stress und seelischen Beeinträchtigungen führen kann.

## WAS KANN ICH ALS BEVOLLMÄCHTIGTE PERSON ODER RECHTLICHE/R BETREUER/IN TUN?

Im Vorfeld einer freiheitsentziehenden Maßnahme sollten Sie als bevollmächtigte Person oder als bestellte/r rechtliche/r Betreuer/in mit allen beteiligten Personen die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme besprechen.

- > Wie ist die Haltung der/des Betroffenen zu diesem Thema? Wurde diese in einer Patientenverfügung festgehalten?
- > Gibt es niederschwellige Alternativen und reichen diese aus?

Zum Beispiel:

### ALTERNATIVE HILFSMITTEL:

- > Niedrig stellbare Betten
- > Abrollmattizen
- > Gehwagen
- > Anti-Rutschsocken
- > Sensormatten
- > Schutzhelme
- > Hüftprotektoren

### MASSNAHMEN ZUR STURZPROPHYLAXE:

- > Beseitigung von Teppichen und losen Kabeln
- > Anbringen von Haltegriffen und Handläufen
- > Ausreichende Lichtverhältnisse, Anbringung von Bewegungsmeldern
- > Regelmäßige Überprüfung der Sehfähigkeit
- > Geh- und Balancetraining
- > Regelmäßige begleitete Spaziergänge
- > Beschäftigung und individuelle Bedürfnisorientierung

